

ZH_OBERGERICHT RB210028 vom 10. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB210028

FR: ZH_OBERGERICHT RB210028 du 10 janvier 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RB210028 del 10 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

a) Der Aberkennungskläger und Beschwerdeführer (fortan Aberkennungskläger) steht seit dem 25. August 2021 vor Vorinstanz in einem Aberkennungsverfahren (Urk. 7/1 S. 1). Mit Verfügung vom 7. Oktober 2021 wies die Vorinstanz den Antrag des Aberkennungsklägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab und setzte ihm eine Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses für die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 6'800.– an (Urk. 2 = Urk. 7/16). Innert Frist (Urk. 7/17) erhob Rechtsanwalt lic. iur. X._____ namens des Aberkennungsklägers mit Eingabe vom 19. Oktober 2021 gegen die genannte Verfügung Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): " 1. Die Verfügung des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom 07.10.2021 sei rücksichtlich Disp. Ziff. 1 und 2 aufzuheben;

E. 2

Dem Aberkennungskläger und Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege sowie die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren, Letzteres in der Person des unterzeichneten Anwaltes;

E. 3

Die genannte Rechtswohltat sei für das erstinstanzliche, sowie auch das zweitinstanzliche Verfahren zu gewähren, bzw. erfolgte im letztgenannten Verfahren hierdurch ein entsprechendes Gesuch;

E. 4

Der vorliegenden Beschwerde sei gegebenenfalls aufschiebende Wirkung zu verleihen und/bzw. sei das Verfahren ev. bis zur Klärung der Armenrechtsfrage zu sistieren;

E. 5

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGer 2C_1231/2013 vom 3. Januar 2014, E. 3.4 m.w.H.). Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 66'269.95. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen und dem unterliegenden Aberkennungskläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Von der Zusprechung einer Parteientschädigung ist abzusehen.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.